



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der Compusoft

A.0

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **Compusoft** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **Compusoft** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **Compusoft** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **Compusoft** maßgebend.

A.2

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0

Maßgeblich für von **Compusoft** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **Compusoft**.

B.1

Alle von **Compusoft** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von **Compusoft** gelten nicht.

B.2

Der Vertragspartner von **Compusoft** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu erbringen.

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

B.3

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von **Compusoft**.

B.4

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **Compusoft** ist Gerichtsstand Rimbach.

Compusoft ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.5

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die von **Compusoft** vertriebenen Softwareprodukte und ggfs. mit dieser Software verwendbare digitale Kataloge, sowie ggfs. die Erbringung von Daten-Cloud-Diensten und die Überlassung entsprechender Software.

Die Software und ggfs. die Kataloge wie auch ggfs. die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software für Daten-Cloud-Dienste werden in den Bedingungen von Compusoft insgesamt als Software bezeichnet.

Compusoft überlässt dem Kunden die Software und die Kataloge je nach Vertragstyp unbefristet oder auf Zeit zur einfachen Nutzung.

Wenn die Software dem Kunden unbefristet zur Nutzung überlassen wird, findet auf einen solchen Vertrag Kaufrecht Anwendung.

Das gilt auch für den Fall, dass **Compusoft** an den Kunden Software-Lizenzen verkauft, die der Kunde bis dahin von **Compusoft** gemietet hatte. In dem Fall gilt die Besonderheit, dass es sich um den Erwerb gebrauchter Software handelt. Es gilt dann der in Ziffer C.8.18 niedergelegte Gewährleistungsausschluss.

Wenn die Software dem Kunden auf Zeit (befristet) zur Nutzung überlassen wird (Software-Mietvertrag), finden auf einen solchen Vertrag die kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzregelungen Anwendung, sofern sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt.

Compusoft erbringt ihre Lieferungen und Leistungen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und der ggfs. einschlägigen besonderen Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von **Compusoft**, gegebenenfalls in Verbindung mit der von **Compusoft** erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **Compusoft**.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Aussagen, Verhandlungsprotokolle und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer C.1.03 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **Compusoft** bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde hat **Compusoft** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV – Voraussetzungen sicherzustellen.

C.1.06

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **Compusoft** betreffen, sind **Compusoft** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **Compusoft** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **Compusoft** gemacht werden oder von **Compusoft** ausdrücklich autorisiert sind oder wenn **Compusoft** diese kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **Compusoft** unter der Adresse www.compusoft.de erfolgen.

C.1.07

Compusoft zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz zu verstehen.

C.1.08

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **Compusoft** nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.1.09

Compusoft behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern.

C.1.10

Compusoft erbringt bis auf weiteres und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in variablem Umfang für Kunden, die einen Software-Mietvertrag abgeschlossen haben, telefonischen Kundendienst.

C.1.11

Die Teilnahme an Updates und dergleichen setzt voraus, dass der Kunde über die technischen Voraussetzungen eines Internet-Downloads verfügt.

C.1.12

Die Nutzung der Software setzt zwingend eine gesondert kostenpflichtige Basis-Schulung des Kunden durch **Compusoft** voraus, die binnen der ersten vier Wochen nach Lieferung der Software bei **Compusoft** stattfindet.

C.1.13

Für Kunden, die über die Software einen Software-Mietvertrag geschlossen haben, gelten hinsichtlich der Softwarepflege die Regelungen zum Wartungsvertrag gemäß Ziffer C.13.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter/ Rechteumfang/ Dongles

C.2.01

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von **Compusoft** gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.02

Compusoft räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann.

Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

In jedem Fall darf der Kunde die Software nur in seinen eigenen Geschäftsräumen und unter seiner Firma nutzen.

Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.03

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **Compusoft**, Kopien der Software und der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen.

C.2.04

Das Recht des Kunden, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer C.2.05, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **Compusoft**, Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05

Wenn die Software dem Kunden nur auf Zeit zur Nutzung überlassen wurde, insbesondere, wenn er sie gemietet hat, darf er die Software und Kopien davon in keinem Fall an Dritte weitergeben.

Der Kunde, der die Software zur unbefristeten Nutzung erworben hat, darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.

Der Kunde der Software gemietet hat, darf die Software ausschließlich am Ort seines Geschäftssitzes und unter seiner Firmierung nutzen. Eine anderweitige Nutzung berechtigt **Compusoft** zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

Der Kunde räumt der **Compusoft** das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen jederzeit zu überprüfen.

C.2.06

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Soweit der Kunde zur Erhaltung der Interoperabilität gem. §69e UrhG Schnittstelleninformationen benötigt, wird **Compusoft** auf Anforderung die Information geben. Nur wenn **Compusoft** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.2.08

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse oder nach Strafantrag verfolgt werden.

C.2.09

Für jeden Einzelfall der Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass Compusoft gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

C.2.10

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.2.11

Compusoft behält sich den Einsatz von Dongles (Softwareschutzsteckern) und dergleichen vor. Wenn und soweit **Compusoft** entsprechende Schutzstecker einsetzt, ist das Nutzungsrecht der betroffenen Software an den ordnungsgemäßen Einsatz der Dongles gekoppelt. Für den Fall, dass der Dongle dem Kunden abhanden kommt, erlischt das Nutzungsrecht.

Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, hat der Kunde den jeweiligen Dongle nach Ablauf der Nutzungsdauer an **Compusoft** zurückzugeben. Wenn dem Kunden ein Dongle abhanden kommt, hat der Kunde das Recht, zum Preis der durch den abhanden gekommenen Dongle geschützten Software einen neuen Dongle von **Compusoft** zu erwerben.

Wenn ein Dongle beschädigt wurde, hat der Kunde das Recht, von **Compusoft** im Austausch gegen den beschädigten Dongle und für eine Pauschale von 2.500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer einen Ersatz-Dongle zu beziehen. In dem Fall hat **Compusoft** das Recht, den beschädigten Dongle auf Kosten des Kunden von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um die Identität des Dongles sicher zu stellen.

C.2.12

Wenn zwischen **Compusoft** und dem Kunden ein Mietvertrag über die Software besteht, ist der Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Vertrags sämtliche Dongles und Originaldatenträger der Software **Compusoft** kostenfrei zurückzugeben. Eine Versendung hat auf gesichertem Weg (Wertpaket o.ä.) zu geschehen mit einer Versicherungssumme von mindestens der 12-fachen Monatsmiete. Wenn der Dongle in Verlust gerät, ohne dass eine solche Versicherung eingedeckt war, zahlt der Kunde die 12-fache Monatsmiete für den Verlust, wenn der Kunde **Compusoft** nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von **Compusoft** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **Compusoft** am Sitz der Hauptverwaltung von **Compusoft** in Rimbach.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, **Compusoft** nach erbrachter Leistung deren Erbringung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **Compusoft** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.4. Lieferzeit/ Lieferverzug/ Teillieferungen

C.4.01

Liefertermin bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferfrist bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **Compusoft**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.03

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **Compusoft** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unt Zulieferanten von **Compusoft**, für deren Verzögerung **Compusoft** nicht einzustehen hat.

C.4.04

Sämtliche Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **Compusoft** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **Compusoft** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist **Compusoft** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **Compusoft** durch ihre Zulieferer, wenn **Compusoft** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder **Compusoft** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **Compusoft** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.05

Der Eintritt des Lieferverzugs von **Compusoft** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.06

Liegt Lieferverzug seitens **Compusoft** vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **Compusoft** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.07

Die Ansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer C.9.02 und die gesetzlichen Rechte von **Compusoft**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.08

Verzögert sich die Leistungserbringung von **Compusoft** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **Compusoft** die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.09

Compusoft ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.10

Wenn **Compusoft** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Besteht für die Software ein Mietvertrag, sind die Mietzahlungen monatlich jeweils zum 01. des Monats im Voraus fällig.

C.5.05

Besteht für die Software ein Wartungsvertrag, ist das Wartungsentgelt halbjährlich im Voraus und zwar am 01. Januar und am 01. Juli des Jahres fällig.

C.5.06

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung bei Überschreiten der Zahlungstermine gemäß C.5.04 oder C.5.05 automatisch in Verzug.

C.5.07

Erfüllungsort für an **Compusoft** zu leistende Zahlungen

ist der Geschäftssitz von **Compusoft** in Rimbach.

C.5.08

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.09

Dem Kunden stehen, außer in den Fällen des C.5.08, Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **Compusoft** seinen eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.10

Für Kunden, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt, dass die Frist für die Vorabinformation abweichend von den SEPA-Rules auf spätestens 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt wird.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die Software (das gilt auch für Updates) unverzüglich nach Lieferung auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Software Mängel aufweist, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen**, nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich **Compusoft** gegenüber gerügt werden.

C.6.03

Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler der Software bekannt werden, diese **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen**, nach Entdeckung des Fehlers/Mangels schriftlich oder fernschriftlich **Compusoft** gegenüber zu rügen hat.

C.6.04

Die Rüge gem. Ziffern C.6.02 bzw. C.6.03 hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C. 7. Datensicherung/ Datenintegrität/

DFÜ / Fernwartung/ CS-Cloud

C.7.01

Compusoft weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell und der Volatilität der Datenbank angepasst zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt.

Sollte es zu einem von **Compusoft** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **Compusoft** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Die Haftung von **Compusoft** in den Fällen der Ziffer C.9.02 bleibt davon unberührt.

C.7.02

Sofern **Compusoft** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **Compusoft** keine Haftung für nicht von **Compusoft** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten.

Compusoft weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ –Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **Compusoft** zu vertreten hat, wird **Compusoft** ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind - entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Im Rahmen der Fernwartung räumt der Kunde Compusoft Zugang zu den auf seiner EDV gespeicherten Daten ein. Der Kunde ist für einen verantwortungsvollen Umgang seines Personals mit dieser technischen Möglichkeit verantwortlich.

C.7.03

Wenn **Compusoft** Daten-Cloud-Dienste (CS Cloud) anbietet, handelt es sich um eine Dienstleistung, mit der dem Kunden die Möglichkeit eröffnet wird, Daten auf von **Compusoft** zur Verfügung gestelltem Speicherplatz zu speichern und mit geeigneten vom Kunden verwendeten Endgeräten zu synchronisieren.

C.7.04

Die Verwendung von Daten-Cloud-Diensten ersetzt keine Datensicherung i.S.d. Ziffer C.7.01.

C.7.05

Compusoft schuldet keine ständige Verfügbarkeit der Daten-Cloud-Dienste, sondern nur eine Verfügbarkeit wie der Kunde sie nach dem Stand der Technik und in Anbetracht von üblichen Wartungsintervallen für die notwendige Infrastruktur und unter Annahme durchschnittlicher Ausfallzeiten erwarten darf.

C.8. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Vorab: Die Daten in den Katalogen stammen von den Küchenherstellern und werden von Compusoft zwingend so übernommen, wie sie von den Herstellern zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich daher Probleme dadurch ergeben, dass diese Herstellerdaten nicht richtig sind, ist Compusoft dafür nicht verantwortlich. Derartige Fehler begründen also keinerlei Gewährleistungsverpflichtung oder Haftung von Compusoft.

C.8.01

Unberührt von den Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt C.8. bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.8.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **Compusoft** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.8.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.8.04

Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Compusoft** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **Compusoft**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.05

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **Compusoft**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.8.06

Arbeiten an von **Compusoft** gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von **Compusoft** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **Compusoft** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von **Compusoft** auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Kunden dar.

C.8.07

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **Compusoft** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.08

Sofern durch von **Compusoft** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit. Die Software und ggfs. die einzelnen Kataloge sind jeweils als verschiedene funktionale Einheiten anzusehen.

C.8.09

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **Compusoft** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **Compusoft** sofort –nach Möglichkeit vorher– zu verständigen ist, oder wenn **Compusoft** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **Compusoft** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.10

Compusoft ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.8.11

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **Compusoft** gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.8.12

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **Compusoft** dem zustimmt.

C.8.13

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.9.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.9.02.

C.8.14

Compusoft übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.15

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich **Compusoft**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Andernfalls kann **Compusoft** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.8.16

Für den Fall, dass von **Compusoft** gelieferte Software außerhalb Deutschlands genutzt wird, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **Compusoft** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.17

Compusoft kann ihre Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass **Compusoft** dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.18

Gebrauchte Software wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Das gilt insbesondere auch für Software, die der Kunde aus einem Mietverhältnis mit **Compusoft** durch einen Kaufvertrag von **Compusoft** erwirbt.

C.9. Sonstige Haftung

C.9.01

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.9.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Compusoft ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Compusoft.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Compusoft** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **Compusoft**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **Compusoft** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **Compusoft** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **Compusoft** in Rimbach.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **Compusoft** in Rimbach.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Wenn Abrufaufträge vereinbart sind gilt: Werden Aufträge nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **Compusoft** berechtigt, Zahlung vom Kunden zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **Compusoft** beim Kunden über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der **Compusoft** gemäß Ziffer C.12.04 übertragen wird.

C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur

vollständigen Freistellung aus
 Eventualverbindlichkeiten, die **Compusoft** im Interesse
 des Kunden eingegangen ist.

C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und
 Software ist nicht zulässig.

C.12.04

Compusoft ist berechtigt, die Vorbehaltsware und
 Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei
 Zahlungsverzug gegen Anrechnung des
 Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies
 als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem **Compusoft** von dem Kunden
 die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich
 wegen irgendeiner Forderung aus der
 Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus
 Eventualverbindlichkeiten, die **Compusoft** im Interesse
 des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet,
 erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser
 Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
 Voraussetzung ist, dass **Compusoft**
 das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten
 Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese
 Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung
 erfolgen.

**Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf- die
 Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach §
 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von
 Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse
 bzw. nach Strafantrag verfolgt werden.**

C.12.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von
Compusoft anderweitig im üblichen Geschäftsgang als
 neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne
 näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als
 Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im
 üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der
 Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des
 Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden
 bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren
 Prozentsatz nachzuweisen.

C.12.06

Compusoft behält sich die Geltendmachung eines
 konkret berechneten, weitergehenden Schadens vor.

C.12.07

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus
 dem Weiterverkauf, und der sonstigen Verwertung der
 Ware bzw. Software an **Compusoft** ab.

C.12.08

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende
 Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit
 zulässigen Widerruf.

C.12.09

Übersteigt der Wert der **Compusoft** zustehenden
 Sicherheiten die Forderung von **Compusoft** gegen den
 Kunden um mehr als 20%, so ist **Compusoft** auf dessen
 Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang
 Sicherheiten nach Wahl von **Compusoft** freizugeben.

C.13. Wartungsvertrag

Die Regelungen dieses Abschnitts C.13 gelten auch für
 den Fall, dass der Kunde einen Software-Mietvertrag
 mit **Compusoft** geschlossen hat.

C.13.01

Wenn der Kunde über die Software einen
 Wartungsvertrag abgeschlossen hat, übernimmt
Compusoft die Wartung der Software und ggfs. der
 Kataloge gemäß den nachstehenden
 Wartungsbedingungen.

C.13.02

Compusoft wird die vertragsgegenständliche Software
 während der Dauer dieses Vertrages pflegen und den
 Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software wie
 folgt unterstützen.

C.13.03

Die Wartung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von
Compusoft freigegebene Release und das diesem
 Release vorhergehende Release. Die Verpflichtung von
Compusoft endet - ohne dass es einer gesonderten
 Kündigung durch **Compusoft** bedarf - wenn der Kunde
 die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht
 vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das
 vorhergehende Release nutzt. Der Vertrag endet in
 diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden
 Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte
 Wartungsgebühr wird nicht zurückgezahlt.

C.13.04

Die Wartung umfasst

- Die Beseitigung von reproduzierbaren
 Programmfehlern (sowohl innerhalb des
 Programmcodes, als auch innerhalb der Online-
 dokumentation). Ein Programmfehler in diesem
 Sinne liegt vor, wenn die Software bei
 vertragsgemäßer Nutzung die in der
 Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen
 nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche
 Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich

auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **Compusoft** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen. Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden,

so wird **Compusoft** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

- Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **Compusoft** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern (CD-ROM's) übergeben, sofern sie nicht über Internet oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile gehen in das Eigentum von **Compusoft** über.
- Telefonische Unterstützung während der üblichen Bürozeit (9.00 bis 17.00 Uhr), die bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind. Hilfe bei der Registrierung neuer Kataloge gehört nicht zum Wartungsumfang.
- Unterrichtung über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases).

C.13.05

Während des Bestehens eines gültigen Wartungsvertrags wird **Compusoft** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der folgenden Reaktionszeiten beginnen:

- Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.
- Bei allen anderen Störungen innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der Ansprechzeiten.

C.13.06

Compusoft hat - wenn der Kunde eine Problembeseitigung wünscht - das Recht, zu Wartungszwecken Remote-Zugang zum Kundenrechner zu verlangen. Dem Kunden obliegt es dann, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen.

C.13.07

Mängelberichte sind montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr (Ansprechzeit) bei **Compusoft** einzureichen. Außerhalb dieser Ansprechzeiten eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

C.13.08

Der Kunde benennt für die Abwicklung von Wartungsleistungen einen fachkundigen, in der Bedienung der Software geschulten Mitarbeiter, der **Compusoft** als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

C.13.09

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich an **Compusoft** wendet.

C.13.10

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **Compusoft**, der **Compusoft** unverzüglich per E-Mail oder Fax übersandt werden muss. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

C.13.11

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

C.14. Vertragslaufzeiten/ Kündigung

C.14.01

Der Wartungsvertrag und der Software-Mietvertrag beginnen – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit Lieferung der Software.

C.14.02

Der Wartungsvertrag und der Software-Mietvertrag haben – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von einem vollen Kalenderjahr. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des Folgejahres.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt wird.

C.14.03

Eine Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **Compusoft** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

C.14.04

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

C.15. Umgang mit Daten

C.15.01

Compusoft wird die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Die **Compusoft** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG verpflichtet.

C.15.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne des BDSG enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

C.16. Preiserhöhungen

C.16.01

Die Preise für Software-Mietverträge und für Wartungsverträge erhöhen sich jedes Jahr zum 01. Januar gegenüber den Vorjahrespreisen um 3%. **Compusoft** kann ganz oder teilweise davon absehen, die Preiserhöhung umzusetzen.

C.16.02

In jedem Fall wird **Compusoft** dem Kunden bis spätestens zum 15. Dezember eines Jahres mitteilen, ob und wie sich die Konditionen zum 01. Januar des Folgejahres ändern.

C.16.03

Wenn zum 01. Januar des Folgejahres der Software-Miet- oder Wartungspreis erhöht wird oder die Konditionen sich sonst wie ändern, hat der Kunde bis zum 31.12. das Recht, zum Ende des Jahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

C.17. Gerichtsstand/ materielles Recht

C.17.01

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen wird Rimbach als Gerichtsstand vereinbart.

Compusoft ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.17.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.12.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.18. Überschriften/ Definition/ Schlussbestimmung

C.18.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von **Compusoft** dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.



C.18.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von **Compusoft** sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten per Telefax, E-Mail oder Brief übermittelt werden.

C.18.03

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.